



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

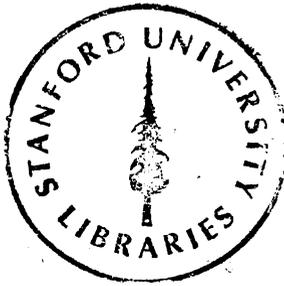
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



1711.

Fragmente

über

das Recht des Landesherrn,

Stände-Versammlungen

zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen

vom

Staats-Minister von Rumpff.

Berlin, 1848.

In Kommission der Buchhandlung von Logier in Berlin.



174.

Fragmente

über

das Recht des Landesherrn, Stände-Versammlungen

zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen

von

Staats-Minister von Rumpf.

Berlin, 1848.

In Kommission der Buchhandlung von Logier in Berlin.

L3171

JN3591

V3

~~Locks~~
Stack

V o r r e d e .

Als im November dieses Jahrs ein Theil der sogenannten National-Versammlung in Berlin den Ausspruch des großen Weisen des Alterthums, daß nichts so Unvernünftiges unter der Sonne ist, was nicht behauptet wäre, durch Bestreitung der auf dem Titel angeführten, bis dahin noch nie, am wenigsten aber jemals von Ständen bezweifelten Befugnisse des Landesherrn bewährte, er hoben ausgezeichnete Rechtsgelehrte Preußens, J. B. Sethe und Walter, ihre Stimmen gegen diese Verdrehungen. Auch ich war im Begriff, als, wenn nicht vielleicht der älteste, doch einer der ältesten einheimischen Rechtsgelehrten, der überdem einige sechszig Jahre seines Lebens dem staatsrechtlichen Theile der Rechtswissenschaft vorzugsweise gewidmet hatte, meine Ansicht darüber zu äußern, gab indessen diese Absicht auf, nachdem die öffentliche Stimme in Deutschland und besonders in Preußen mit so entschiedener Uebereinstimmung über jene beispiegellose Verirrungen den Stab gebrochen hatte.

Wenn ich dennoch gegenwärtig einige Bemerkungen

Fragmente

über

das Recht des Landesherren,

Stände-Versammlungen

zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen

von

Staats-Minister von Rampf.



Berlin, 1848.

In Kommission in der Buchhandlung von Logier in Berlin.

TK

E31117

JN3591

K3

~~locked~~

stack

V o r r e d e .

Als im November dieses Jahrs ein Theil der sogenannten National-Versammlung in Berlin den Ausspruch des großen Weisen des Alterthums, daß nichts so Unvernünftiges unter der Sonne ist, was nicht behauptet wäre, durch Bestreitung der auf dem Titel angeführten, bis dahin noch nie, am wenigsten aber jemals von Ständen bezweifelten Befugnisse des Landesherrn bewährte, erhabenen ausgezeichneten Rechtsgelehrten Preußens, J. B. Sethe und Walter, ihre Stimmen gegen diese Verdrehungen. Auch ich war im Begriff, als, wenn nicht vielleicht der älteste, doch einer der ältesten einheimischen Rechtsgelehrten, der überdem einige sechszig Jahre seines Lebens dem staatsrechtlichen Theile der Rechtswissenschaft vorzugsweise gewidmet hatte, meine Ansicht darüber zu äußern, gab indessen diese Absicht auf, nachdem die öffentliche Stimme in Deutschland und besonders in Preußen mit so entschiedener Uebereinstimmung über jene beispiellose Verirrungen den Stab gebrochen hatte.

Wenn ich dennoch gegenwärtig einige Bemerkungen

IV

über diesen Gegenstand vorlege; so bin ich dazu dadurch veranlaßt, daß theils nunmehr auch die Befugniß zur Auflösung Gegenstand jener Berirrungen geworden, theils aber versucht ist, den Widerspruch und die Auflehnung der renitirenden Faction der National-Versammlung in verschiedenen Flugschriften durch Gründe zu rechtfertigen, welche rechtlich eben so rabulistisch, als factisch verdreht sind, und daher einer Berichtigung bedürfen, um das Publikum vor Täuschung zu bewahren. Dies schien vorzugsweise durch die Darlegung zu geschehen, daß die in Frage stehenden Rechte in dem Wesen der repräsentativen und constitutionellen Verfassung liegen und daher in allen, auf derselben gegründeten Staaten stattfinden. Diese Flugschriften enthalten überdem factisch und rechtlich so unrichtige Behauptungen, daß sie schon deshalb einer Berichtigung bedürfen, um dem Publikum einen Beweis der Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit der für den renitirenden Theil der National-Versammlung gewagten Rechtfertigungen zu geben. Zu diesen Schriften gehört auch das in der Anmerkung*) angeführte Urtheil u. s. w. eines Kammer-Gerichts-Auskultators. Es ist allerdings sehr lobenswerth, wenn junge Juristen sich auch dem Studium des Staatsrechts widmen — der Mangel an

*) Urtheil in Sachen der Krone wider die National-Versammlung und der National-Versammlung wider die Krone, vom Standpunkte des Gesetzes und der politischen Grundideen des Constituationalismus von Ludwig Kellermann, Kammergerichts-Auskultator und Wahlmann. (?) Berlin 1848. 8.

Kenntniß der ersten Grundsätze desselben und die Ergänzung derselben durch verdrehte Theorien falscher Systeme hat bei so vielen Juristen in der National-Versammlung sich leider nur zu ärgerlich geäußert — aber solch ein Urtheil abzufassen und dazu in einer so wichtigen Sache, erinnerte doch an Icarus! Und unsere Erinnerung hat uns nicht getäuscht: Schon das Rubrum beweiset, daß der Verfasser des Urtheils nicht einmal die Acten gelesen hat, da, wenn das Gleichniß einer Prozeßsache auch auf sich beruhen mögte, doch die Krone dieselbe und einen Conflict überall nicht mit der National-Versammlung, sondern im vollständigen Beitritt des gesetzmäßigen Theils derselben, nur mit einer Anzahl widerspenstiger, unter der falschen Firma derselben widergesetzlich sich zusammengethanenen einzelnen Mitgliedern derselben gehabt haben würde. Aber auch das punctum juris, das Staatsrecht, ist dem Verfasser durchaus fremd und auch die von ihm angeführten Gesetze kann er unmöglich gelesen haben. Wir beschränken uns zur Rechtfertigung unseres Urtheils hier nur auf des Verfassers Deduction, daß dem Könige die Befugniß, die National-Versammlung zu verlegen nicht zustehe. (S. 11.) Er spricht dem Könige diese Befugniß aus folgenden Gründen ab:

I. Der Königliche Beschluß vom 8. November sei noch ein Ausfluß der früheren, historischen Machtvollkommenheit „von Gottes Gnaden“, und werde durch die Bezeichnung der Verlegungsbefugniß als „ein

Hohheitsrecht der Krone“ auf den Absolutismus hingedeutet, denn in keinem constitutionellen Staate weiß man etwas von Hohheitsrechten der Krone. (Woher hat der Verfasser diesen ganz auffallend verkehrten Grundsatz?) „Wie aber die Proclamation des Königs „vom 8. November nach dem 18. März mit diesem „einseitigen Act eines absoluten Herrschers in Einklang „zu bringen, vermag wohl nur ein „Fürst von Gottes „Gnaden“ zu beantworten; die einfache Menschenvernunft reicht wenigstens nicht dazu aus“. Der Verfasser ist Auskultator! Die einfache, d. h. über den Gegenstand, über welchen sie urtheilt, nicht unterrichtete und ganz unwissende Menschenvernunft kann freilich diese Frage nicht beantworten, allein die gesunde Menschenvernunft ist auch nicht so unvernünftig, über ihr ganz unbekannte Gegenstände so abspond zu urtheilen, sondern unterrichtet sich vorher und ist sonst keine gesunde Menschenvernunft. Bei der oberflächlichsten Kenntniß würde der Verfasser wissen, daß in allen constitutionellen Staaten das Recht der Verlegung der Stände-Versammlungen ein Hohheitsrecht des Regenten ist (vergl. §. 2 ff. dieser Fragmente) und dann auch schwerlich über die Erklärung der gesetzmäßigen National-Versammlung:

daß sie die Ueberzeugung festhalten müsse, daß die Regierung, da die Verordnung vom 8. April 1848 Berlin nicht zum Sitz der National-Versammlung bestimmt habe, befugt sei, den einseitig bestimmten Ort aus überwiegenden Gründen zu ändern,

das eben so ungegründete und übereilte, als absprechende, einem jungen Schriftsteller überhaupt grade nicht zur Empfehlung gereichende Urtheil, daß er diese Auslassung gleichfalls als „eine durchweg falsche und unjuristische bestreiten müsse“, nicht publicirt haben.

II. Der Verfasser giebt (S. 12.) zwar zu, daß die Verordnung vom 8. April den Sitz der National-Versammlung nicht vorher bestimmt, behauptet aber dennoch, daß der König nicht das Recht habe, sie nach jedem beliebigen Orte zu berufen, „vielmehr dürfe die „Sitte und das Gesetz aller constitutionellen „Staaten maßgebend sein, in England, Belgien, Baden, Sachsen &c. überall tritt die National-Versammlung in der Haupt- und Residenzstadt „des Landes zusammen, und nirgends steht der „Krone das Recht zu, dieselbe wo anders hin „zu berufen. Auch der alte Landtag ist in Berlin „gehalten. Eine gesetzliche Ausnahme von dieser Regel „findet sich nur in der Norwegischen Constitution.“

Da wir uns über diese Schrift keinesweges verbreitet haben, um dieselbe oder gar den Verfasser zu berichtigen oder wohl selbst über Grundsätze mit ihm zu streiten, sondern lediglich, um unseren Lesern Beläge der unverantwortlichen Oberflächlichkeit, Unrichtigkeit und Dreistigkeit vorzulegen, mit welchen im Kampfe gegen die bestehende Verfassung und gegen die Regierung in Behauptungen und mit Urkunden verfahren wird, und Urkunden entweder verschwiegen oder letzte in einem

VIII

ganz entgegengesetzten Inhalt angeführt werden. Wir beschränken uns hier nur noch auf die Bemerkung: daß von dem vom Verfasser behaupteten Inhalt der von ihm angeführten Staatsverfassungen auch nicht ein Wort wahr und gegründet ist, sondern vielmehr grade das Gegentheil Statt findet.

Es findet zuvörderst der Grundsatz, daß beim Mangel einheimischer Bestimmungen die Analogie anderer Staaten maßgebend sein müsse, hier überall keine Anwendung, indem die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847, §. 3 ausdrücklich bestimmt: „über den Ort der Versammlung des vereinigten Landtags und dessen Dauer, so wie über die Eröffnung und Schließung desselben werden wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen.“ Dieses ganz bestimmte Gesetz schiebt der Verfasser aber ganz ad acta, erwähnt desselben mit keiner Silbe, und hält es seinen Lesern vor. Was hat den Verfasser dazu bewogen, um die Analogie anderer Länder entscheiden zu lassen? Da dieser Grundsatz auf einem großen Irrthum beruhen würde, weil der Ort des Landtags, wenn er durch die Landes-Verfassung nicht bestimmt ist, „von des Landesherrn Belieben“ abhängt.*) Aber auch, wenn die Analogie anderer Staaten für die Preussische vereinbarende Versammlung maßgebend sein

*) Moser von den Reichsfürstenthümern. S. 150.

könnte, würde der Verfasser seine Behauptung, daß der König diese Versammlung nicht aus Berlin verlegen könne, überall nicht begründet haben, weil die von ihm angeführte allgemeine Beschränkung der Befugniß des Landesherrn, den Ort der Stände-Versammlungen zu bestimmen und die allgemeine Bestimmung der Residenz zu demselben lediglich Erfindung des Verfassers und völlig ungegründet ist.

Daß dem Verfasser bekannt sein sollte, daß in frühern Zeiten es Grundsatz war, die Landtage nicht in der Residenz zu halten und darüber in mehreren Ländern die Stände Versicherungen erhielten*), wollen wir von ihm grade nicht verlangen.

Dagegen aber gereicht ihm zu einem recht großen Vorwurf, daß er die Constitutionen von Belgien, Baden und Sachsen in ganz entgegengesetzter und verkehrter Richtung angeführt hat.**)

Wollends unverantwortlich und unbegreiflich ist es aber, wie der Verfasser die Behauptung so dreist hat wagen können, „überall tritt die National-Versammlung in der

*) Moser a. a. D. S. 1563.

**) Die Constitution des Königreichs Sachsen bestimmt §. 115: Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. (Wie bisher Moser a. a. D. S. 1405.) Die Badensche Verfassung bestimmt überall nichts darüber und die Belgische ebenfalls nicht, giebt aber durch die Bestimmung §. 54: daß die Mitglieder der Kammern, welche in der Stadt, wo die Sitzungen gehalten werden, wohnen, keine Vergütung erhalten, hinreichend zu erkennen, daß dieser Ort kein bestimmter ist.

„Haupt- und Residenzstadt zusammen und nirgends
 „steht der Krone das Recht zu, dieselbe wo an-
 „ders hin zu berufen.“ *) Des Verfassers dreistes und
 übereiltes „nirgends“ muß daher, ihn recht schonend
 behandelt, in ein „allenthalben“, als allenfalls mit

*) Nirgends? Königreich Sachsen (vergl. die vorige Anmerkung). Const. des Großherzogthums Sachsen-Weimar §. 58: Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Fürsten ab, doch muß derselbe nothwendig im Großherzogthum liegen. In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen. Das Herzogthum Sachsen-Eildburghausen §. 31: (wörtlich wie Weimar). Im Herzogthum Sachsen-Coburg von 1820, §. 2, erfolgt die Zusammenberufung der Stände mit Bestimmung des Orts, und Verf. Urkunde von 1821, §. 85: (wie die von 1820). Const. des Herzogth. Sachsen-Meiningen von 1824, §. 50: in der Regel in der Residenz und von 1829, Art. 51: nach Meiningen oder einem andern Orte berufen — des Herzogth. Braunschweig von 1820, §. 41: mit der Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung und von 1832, §. 130: Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt — des Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen von 1841, §. 186: Ort und Zeit werden vom Landesherren bestimmt — des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen von 1832, §. 101: Die landesherrliche Verordnung bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat, und von 1833, §. 121: Der Landesherr bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat — des Fürstenthums Lippe-Detmold von 1830, §. 39: der Regel nach in der Residenz Detmold — Verordnung wegen der ständischen Verfassung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig von 1831, §. 42: Zum Versammlungsort bestimmen Wir bis weiter die Stadt Igelhoe, für das Herzogthum Schleswig die Stadt Schleswig. In den

Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, in dessen Constitution die Stadt Luxemburg zum Versammlungsort bestimmt ist, verbessert werden. Diese ganze Behauptung des Verfassers ist daher durchaus ungegründet und eine unverzeihliche Uebereilung. Was der Verfasser mit der Behauptung, auch der alte Landtag sei in Berlin gehalten, hat sagen wollen, ist ganz unverständlich. Provinzial-Landtage der märkischen Stände würden hier unerheblich sein und auch die sind von dem Regenten an andern Orten gehalten; aber allgemeine Landtage sind überhaupt im Preussischen Staate nur zwei, 1847 und 1848, gehalten und vom Könige vermöge der oben angeführten, vom Verfasser nicht erwähnten Verordnung vom 3. Februar 1847, sich vorbehaltenen Befugniß nach Berlin ausgeschrieben und beweiset dies daher die fortgesetzte Ausübung dieses Königlichen Majestätsrechts. Wie der Verfasser die Norwegische Constitution anführen kann, ist nicht minder unbegreiflich, da sie überhaupt nicht von außerordentlichen Versammlungen,

Constitutionen von Bayern, Hannover, Württemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Bückeburg und Waldeck ist über den Ort der Versammlung der Landstände nichts bestimmt und es daher bei der landesherrlichen Anordnung desselben belassen. Wenn in einigen Landen der Ort der Versammlung bestimmt ist, z. B. in Mecklenburg; so geschah es, weil das Land früher aus zwei besondern Ländern bestand. Wurden Landtage oder Stände verschiedener Herren abwechselnd in ihren Landen gehalten, so bestimmte jedesmal derjenige, in dessen Lande er Statt fand, den Ort ohne Zuziehung der Stände, z. B. Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt.

wofür eine zur Vereinbarung der Verfassung berufene doch nur anzusehen ist, bestimmt und selbst bei ordentlichen Versammlungen die Bestimmung eines andern Orts bei Unsicherheit des regelmäßigen Orts gestattet ist, und daher in dem gegenwärtigen Fall die Unsicherheit Berlins gradezu gegen den Verfasser sprechen würde.

Hiernach können wir das, vom Verfasser auf einem solchen falschen Boden ohne alle Logik und Kenntniß und in überschätzter Urtheilskraft gegen seinen König gefällte sehr übereilte und unüberlegte Urtheil:

„Wenn die Krone in Bezug auf das Recht der National-Versammlung von der Ansicht ausgegangen war, daß ihr auch dies Recht nach allgemeinen constitutionellen Grundsätzen zustehe, so muß ich diese Ansicht in jeder Beziehung bestreiten.“

„Die Krone hat in keinem der andern constitutionellen Staaten das Recht, die National-Versammlung nach ihrer Eröffnung zu verlegen.“

„Niemals konnte die Krone sich dieses Rechts aus eigener Machtvollkommenheit bedienen, da die National-Versammlung weder eine Versammlung von unmündigen Kindern, noch eine königliche Behörde ist.“

„Die National-Versammlung hat eine Verletzung der Freiheit und der Ehre des Volkes durch den willkürlichen und absolutistischen Akt des Staats-Ministeriums Brandenburg, die Versammlung wider ihren Willen nach Brandenburg

zu verlegen und deshalb vertagen zu wollen, erfahren müssen; und so muß ich denn auch aus allen diesen Gründen das Schuldig über die Regierung, über das Staats-Ministerium aussprechen.“

„Nachdem ich mich also dahin entschieden, daß ich den Akt der Regierung, die National-Versammlung verlegen und vertagen zu wollen, als einen ungesetzlichen erkläre, folgt denn auch von selbst, daß die fernern hiermit im Zusammenhange stehenden Maßregeln des Ministeriums — die Verdrängung der National-Versammlung aus ihrem Sitzungslokal, die Auflösung der Bürgerwehr, die Erklärung des Belagerungszustandes — (so weit ist der Urtheils-Verfasser also noch nicht gereift, daß er einsieht, daß beide letztere Maßregeln von der Verlegung der National-Versammlung ganz unabhängig dastehen?) durchaus als ungesetzliche erscheinen.“

der Würdigung unserer Leser und des Verfassers eigenem reiferen Nachdenken lediglich überlassen.

Die Verirrungen vieler Mitglieder der jetzt aufgelösten sogenannten National-Versammlung und eigene Verirrungen und Gesinnungslosigkeit haben ohnehin so manche, selbst höhere Justizbeamten verführt, den bisher unbefleckten Ruhm, die Ehre und Würde des Preussischen Richterstandes und jene Gesetzmäßigkeit und Treue, welche ihm stets eigenthümlich war, zu verlegen, daß wir wie andere gegenwärtige und frühere Mitglieder die-

zu halten, insofern nicht in einzelnen Fällen erhebliche Gründe entgegenstehen. Es kommt daher auf die Verfassung eines jeden Landes an. So viel den Preussischen Staat betrifft; so ist, wenn gleich für Provinzial-Landtage der Versammlungs-Ort mehrentheils zwar üblich, obwohl auch nicht auf eine für den Landesherren verbindliche Art feststeht, doch ein solcher Ort für allgemeine ständische Versammlungen nicht allein nicht bestimmt, sondern der jedesmaligen Bestimmung des Königs ausdrücklich vorbehalten. Da es vor der Herrschaft des Hauses Hohenzollern überall keinen Preussischen Staat gab, der als ein schon gebildetes, schon bestehendes Reich diesem Hause angefallen und älter, wie die Dynastie wäre, sondern vielmehr der Preussische Staat ein, erst von dem Hause Hohenzollern dazu zum bei weitem größten Theil aus diesem Hause vermöge Erbschaftsrechts oder andern persönlichen Rechtsgründen erworbenen Ländern im Laufe vieler Jahrhunderte nach und nach gebildetes und begründetes Reich und daher die Schöpfung der segensreichen Regierung der Hohenzollern ist; so beruht die Vereinigung dieser Länder unter ihrem Scepter lediglich auf der Gemeinschaftlichkeit des Regentenhauses (unio personalis, Gesamtsstaat), und war mithin die Repräsentation des Volks und die ständische Verfassung stets lediglich eine provinzielle. Neben derselben ist zwar eine gemeinschaftliche und vereinigte Vertretung aller dieser Länder bereits im Jahre 1815 beabsichtigt, hat indessen aus den erheblichsten Gründen nicht vor dem Jahre 1847 ausgeführt, jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange vollendet werden können. Die Vollendung dieses Werks war daher die Aufgabe der zur Vereinbarung mit der Krone über die künftige Staatsverfassung vom Könige zusammen berufenen Versammlung, welche indessen auch hierin den richtigen Gesichtspunkt verfehlte, ihren Beruf überschritt und ihre Umkehrungstendenz dadurch zu erkennen gab, daß sie sich herausnahm,

zu beschließen, daß im Titel des Königs weder die verschiedenen Provinzen, noch die, vom Könige erst 1815 von mehreren neu erworbenen Provinzen angenommenen Titel angeführt werden sollen. Allgemeine Stände des Preussischen Staats sind daher erst im Jahre 1847 eingeführt und auch deren weitere Ausbildung ist noch der künftigen Verfassung vorbehalten. Es ergibt sich daher von selbst, daß frühere Aeußerungen über ihren Versammlungsort überall nicht, sondern lediglich die bei Einführung der allgemeinen Ständeversammlung für diese erlassene Bestimmung entscheiden kann. Diese ist auch in Rücksicht auf den Ort der Versammlung so klar vorhanden, daß darüber ein Zweifel selbst für einen Meister Rabula unmöglich sein würde. Denn der König bestimmt in der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtags vom 3. Febr. 1847 S. 1.: „über den „Ort der Versammlung des vereinigten Landtages „und deren Dauer, so wie über die Eröffnung und „Schließung derselben werden Wir für jeden einzelnen „Fall besondere Bestimmungen treffen.“ So weit hat aber der Terrorismus oder schon die Atmosphäre der linken Seite der, in Erfüllung der dringendsten Anträge des Landes nunmehr aufgelösten, sich selbst zur Nationalversammlung fälschlich gestempelten Versammlung zur Vereinbarung der Constitution selbst sonst schätzbare Rechtsgelehrte verführt, daß sie nicht allein für diese Versammlung keinen andern Ursprung, als den einer Revolution, eines Pöbelaufstandes in Anspruch nehmen, und den edlen und ehrenvollen Ursprung der Fortsetzung der Aufgabe des vereinigten Landtages abweisen und den letzteren „für eine staatsrechtliche Lüge erklären, — wie, Lüge? — so schreibt ein königlicher höherer Staatsdiener? — welcher durch die Märzrevolution vernichtet worden, und für welchen die Nationalversammlung eingetreten und sich somit gesetzlich und

insofern die Märzrevolution von der Regierung selbst wiederholt und feierlich anerkannt ist (!!!), auch staatsrechtlich in unmittelbare Verbindung mit den Verordnungen von 1815 und 1820 getreten ist¹⁾. Wie muß der Verfasser vor dem gründlichen Criminalisten Lemme erröthet sein, als er diese Worte niederschrieb? Wie hat er die bloße Anweisung an den Kanzler von 1815, die überdem durch die Verordnung von 1823 längst aufgehoben war, eine Verordnung nennen und übersehen können, daß die Bestimmungen der Verordnung von 1820 auf den vereinigten Landtag übertragen worden? Wie hat er aus der im Jahre 1815 erlassenen vorläufigen Anweisung an den Staatskanzler, daß die damals projektierte, aber überall nicht ausgeführte längst aufgegebene Versammlung der Landes-Deputirten sich in Berlin versammeln solle, folgern können, daß die allgemeinen Stände sich auch nur in Berlin versammeln dürfen, obgleich der König im Jahre 1847 mit Zustimmung der allgemeinen Stände für deren Versammlung die jedesmalige Bestimmung des Orts sich ausdrücklich vorbehalten hat? Auch die Verordnung von 1820 ist in der Verordnung von 1847 untergegangen und kann daher von der Versammlung, von 1848, die überhaupt nur als Stellvertreterin der Befugnisse des vereinigten Landtages auf die Verordnung überall nicht angeführt werden, und hat folglich dieselbe so wenig wie dieser irgend ein Recht auf einen bestimmten Versammlungsort.

Eben so wenig kann sie als Verfassung beratende Versammlung ein solches Recht haben, da sie als solche nicht Vertreterin des Volks und der Rechte derselben, sondern nur eine temporäre Versammlung von Bevollmächtigten des Volks für die Ausrichtung eines bestimmten Geschäfts ist.

¹⁾ Rechtliches Bedenken über die Verlegung und Vertagung der Preussischen Nationalversammlung (!!) von J. v. S. Lemme, Abgeordneter und Oberlandesgerichtsdirektor. Berlin 1848. 8. S. 7.

Wollends jeden Grundes entbehrt der Schluß, daß, weil die Versammlung berufen ist, die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, die Krone auch verpflichtet sei, sich auch über den Ort ihrer Versammlung mit ihr zu vereinbaren. In dieser Behauptung werden offenbar ganz verschiedenartige Gegenstände vermengt. Der Versammlungsort der aus der zu vereinbarenden Verfassung erst hervorgehenden künftigen Ständeversammlung würde erstens, insofern der König auch seine gegenwärtige königliche Prærogative zur Vereinbarung stellen wollte, noch Gegenstand der letztern sein, demnächst ist aber der Versammlungsort der künftigen Reichsstände von dem der Bevollmächtigten des Volks zur Vereinbarung der künftigen Verfassung durchaus verschieden, und hängt um so mehr lediglich von der Bestimmung des Königs ab, als dies nach der bestehenden Verfassung selbst rücksichtlich der ordentlichen allgemeinen Ständeversammlung der Fall ist, die sogenannte Nationalversammlung aber eine ganz außerordentliche war, für welche in Rücksicht auf den Ort keine allgemeine Bestimmung bestand und bestehen konnte, sondern es lediglich von dem Landesherrn abhing, an welchen Ort er sie versammeln wollte und die Zustimmung, daß der Landesherr vor Einberufung einer solchen Versammlung mit ihren einzelnen Mitgliedern den Ort der Versammlung erst berathen solle, eben so lächerlich als unschicklich ist.

Der Ort der Berathung der jetzt aufgelösten Versammlung ist daher auch überall kein Gegenstand der Berathung oder gar Verabredung mit derselben gewesen, sondern lediglich von dem Landesherrn bestimmt und der in der Geschichte blöher unerhörte Anspruch derselben auf eine Mitberathung einer der vielen Sproßlinge ihrer Gelüste zu einer Preussischen assemblée constituante.

Das Urtheil des gesammten Preussischen Volks über

diese Anmaßung ist in tausendfachen öffentlichen Erklärungen zu lesen!

§. 2.

II. Vertagung und Auflösung der Versammlungen.

1) in den unabhängigen europäischen Ländern.

Es ist bereits angeführt, daß, so weit die Geschichte reicht, in allen europäischen Ländern, in welchen Reichsstände waren, dem Könige die Vertagung und Auflösung ihrer Versammlungen so unbezweifelt zustand, daß es der ausdrücklichen Feststellung dieses Rechts eben so wenig, als der so vieler anderer königlicher Rechte bedurfte.²⁾ Als aber in späteren Zeiten durch unglückliche Kriege und Revolutionen Dynastien verändert und Verfassungen erschüttert wurden, ward, da beide einen rechtlichen Zustand nicht begründen und die bisherige Verfassung nicht aufheben können, und zu diesem Zweck neue Verfassungen, und schriftlich abgefaßte Constitutionen üblich und in dieselben zur Sicherung der neuen Dynastien die unbezweifelten Rechte der Krone aufgenommen wurden, in denselben auch das in Frage stehende Majestätsrecht (*prérogative royale*) ausdrücklich angeführt.³⁾

²⁾ z. B. ohne schriftliches Gesetz selbst in England: Vertagung des Parlaments (auf längere Zeit) to prorogue the Parliament (auf einige Tage) to adjourn (Auflösung) to dissolve the Parliament. Schwedisches Reichsfundamental-Gesetz von 1772, Art. 46: Damit das Land nicht mit langen Reichstagen beschwert werden möge, wie bisher geschehen ist, so kann Sr. Königliche Majestät zu jeder Zeit den Reichstag auflösen.

³⁾ z. B. Französische Constitution von 1814, Art. 60: Der König ruft jedes Jahr die Kammern zusammen; er prorogirt sie und kann die der Deputirten auflösen; im letzten Fall aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammenberufen. (Napoleons) Zusatz-Artikel von 1815, Art. 21: Der Kaiser kann die Repräsentanten-Kammer prorogiren, vertagen und auflösen. Constitutionelle Charte von 1830, Art. 42: Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein, er vers

§. 3.

2) in Deutschland und in den deutschen Ländern.⁴⁾

So wie in frühern Jahrhunderten der Kaiser berechtigt war, Reichstage auszuschreiben, zu vertagen und aufzulösen, so waren die Landesherren hierzu in Ansehung der Stände-Versammlungen in

ragt dieselben und kann die der Deputirten auflösen; allein in diesem Fall muß er innerhalb 3 Monaten eine neue wieder einberufen. Niederländisches Grundgesetz von 1815, Art. 100: Die Versammlungen der Generalstaaten werden geschlossen, wenn der König glaubt, daß das Interesse des Reichs die Fortsetzung derselben nicht mehr nöthig macht. Belgische Constitution von 1831, Art. 71: Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sowohl beide zugleich, als nur eine. Der Beschluß der Auflösung begreift aber in sich die Berufung der Wähler innerhalb der nächsten 40 Tage und der Kammern innerhalb der nächsten 2 Monate. Art. 72: Der König kann die Kammern vertagen — die Vertagung darf aber die Frist eines Monats nicht überschreiten und kann in der nämlichen Sitzung ohne die Zustimmung der Kammern nicht wiederholt werden. Spanische Constitution von 1808, Art. 78: Die Cortes können nur vom Könige vertagt, prorogirt und aufgelöst werden. Portugiesische Verfassungsurkunde von 1826, Art. 174: Der König, indem er die Zusammenberufung der General-Cortes verschiebt, oder die Auflösung der Kammer der Deputirten, wenn das Staatswohl solches erheischt, anordnet und unverzüglich eine andere anordnet. (Die Const. von 1826 erfordert dazu die Einwilligung der Cortes.) Constitution des Königreichs Italien von 1802, §. 49: Der König kann die gesetzgebende Versammlung auflösen. Constitution des Fürstenthums Lucca von 1805, §. 18: Der Fürst löset den Senat auf, wenn er es für angemessen hält. Constitution des Königreichs Neapel von 1808, Art. 8 bis 14: Das National-Parlament kann auf Befehl des Königs prorogirt oder aufgelöst werden. Verfassung des Königreichs Polen von 1815, §. 87: Der König allein kann die Landtags-Versammlung prorogiren, ajourniren und auflösen. Verfassungsurkunde des Herzogthums Warschau von 1807, §. 9: Der König beruft, prorogirt und vertagt die Versammlung des allgemeinen Reichstags.

⁴⁾ Bayerische Verfassung von 1808, Tit. IV. §. 6: Der König kann die Versammlung der National-Repräsentanten vertagen oder auflösen, jedoch muß im letzteren Falle wenigstens innerhalb 3 Monaten eine neue zusammenberufen werden. Bayerische Verf. Urkunde von 1818,

ihren Ländern besugt. Die Verfassung der einzelnen deutschen Länder beruhte in frühern Jahrhunderten überhaupt größtentheils mehr auf Herkommen, als auf Urkunden; nur über, von den Landesherrn den Ständen oder von letztern den erstern zugestandenenen neuen Rechte oder über streitig gewordene Gegenstände

Lit. VIII. §. 23: Dem Könige steht jeberzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Fall muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. Königreich Sachsen. Verf. Urkunde von 1831, §. 116: Der König ordnet den herkömmlichen Schluß der Stände-Versammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird. Die Vertagung kann nicht über 6 Monate dauern. §. 118: Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung oder Auflösung versammelt bleiben und berathschlagen. Königreich Hannover. Grundgesetz von 1833, §. 116: Es hängt vom Könige ab, die Stände-Versammlung früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen. §. 119: Der König oder in dessen Auftrage das Ministerium kann die Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur mit Genehmigung des Ministerk. Hannov. Landes-Verfassungsgesetz von 1840, §. 105: Ein Landtag dauert 6 Jahre, insofern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen. §. 108: Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. Jede Kammer kann sich nur auf drei Tage vertagen; zu einer längeren Vertagung ist die königliche Genehmigung zu beantragen. §. 109: Eigenmächtig dürfen die Kammern sich nicht versammeln, noch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung nicht ferner versammelt bleiben. Königl. Württembergische Verf. Urkunde von 1819, §. 187: Dem Könige steht das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen. Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden. Verf. Urk. des Königreichs Westphalen von 1807, Art. 22: Die Stände können bloß durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt oder aufgelöst werden. Verf. Urkunde des Großherzogthums Frankfurt von 1810, §. 27: Die Stände-Versammlung kann vom Großherzog prorogirt oder aufgelöst werden. Großherzogl. Badensche Verf. Urkunde

der Verfassung wurden schriftliche Versicherungen oder andere Urkunden ertheilt. Da die Befugniß der Landesherren, die Stände-Versammlungen zu vertagen oder aufzulösen, von den Ständen nie bezweifelt ward; so bedurfte sie weder eines Vorbehalts, noch einer Anerkennung und überhaupt einer schriftlichen Begrün-

von 1818, §. 47: Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. §. 42: Die Auflösung bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren. §. 44: Erfolgt die Auflösung ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Churfürstliche Verf. Urkunde von 1831, §. 83: Der Landesherr kann die Stände-Versammlung vertagen auch sie auflösen. Die Auflösung darf jedoch nicht über drei Monate dauern und es muß im Fall der Auflösung die Einberufung (neuer Stände) innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen. Großherzogl. Hessische Edikt von 1820, §. 11: Wir allein haben das Recht, die Stände zu berufen und, sobald Wir es für gut finden, die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Eine willkürliche Vereinigung derselben oder nach dem Schlusse oder der Auflösung ist strafbarer Eingriff in Unsere Hoheitsrechte, wenn diese Vereinigung nicht durch den Zweck als strafbareres Verbrechen erscheinen sollte, und Verfassungs-Urkunde von 1820, §. 63: Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen und zu schließen u. s. w. Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Grundgesetz von 1816, §. 96: Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen Landtagsabschied die landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht dies letztere, so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den (Erb-) Landmarschall ausgenommen. Es müssen sofort längstens binnen 3 Monaten neue Wahlen verfügt werden, erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt. Sachsen-Hildburghausensche Verf. Urkunde von 1818, §. 48: Der Landesfürst kann durch einen Landtagsabschied (den Landtag) vertagen oder ganz auflösen — doch muß binnen längstens 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Verf. Urkunde für das Herzogthum Sachsen-Coburg von 1821, §. 81: Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu

zung oder Befätigung. Wenn in einigen Ländern die Gesetze darüber Bestimmungen enthalten; so betreffen diese nur einzelne Modalitäten dieser Befugniß, z. B. der Dauer der Vertagung u. s. w. und setzen daher die Befugniß selbst als bestehend voraus. Ueberhaupt war aber diese Befugniß des Landesherrn in

schließen. Ständische Versammlungen ohne landesherrliche Zusammenberufung oder nach bereits erfolgtem Schluß oder nach geschehener Vertagung sind unzulässig und gesetzwidrig und alle dabei gefasste Beschlüsse sind nichtig. Sachsen-Meiningsche Verfassung von 1824, §. 10: Die Vertagung erfolgt durch ein Rescript; nach dessen Eingang sind alle weiteren Verhandlungen des Landtags ungesetzlich. Sachsen-Meiningsches Grundgesetz von 1829, Art. 51: Die Versammlung kann vom Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden. Art. 52: Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen (sogleich bei der Auflösung) zu veranlassen. Grundgesetz des Herzogthums Sachsen-Altenburg von 1831, §. 166: Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulösen, im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig. Herzogl. Braunschweigische Landschafts-Ordnung von 1832, §. 147: Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Stände-Versammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen. Eine Vertagung über 3 Monate ist unzulässig und mit der Verordnung, wodurch die Stände-Versammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und der Tag der Eröffnung der neugewählten Stände-Versammlung ist innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zu bestimmen. Schwarzburg-Sondershausensche Verf. Urkunde von 1830, Abth. IV. §. 9: Uns steht das Recht zu, die Landstände convociren zu lassen, den Landtag zu vertagen oder aufzulösen und längstens binnen 3 Monaten neue Wahlen zu verfügen und Grundgesetz von 1841, §. 195: Dem Landesherrn steht es zu jeder Zeit frei, die Stände-Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen; im Fall der Auflösung aber muß binnen 3 Monaten zu einer neuen Wahl der Abgeordneten geschritten werden. Hohenzollern-Sigmaringen. Verf. Urkunde von 1832, §. 99: Der Landesherr allein hat das Recht, den Landtag zu berufen, zu schließen zu vertagen oder aufzulösen, und von 1833, §. 111: Der Landesherr allein hat das Recht, den Landtag zu schließen, aus besondern der Stände-Versammlung mitzutheilenden Gründen bis auf 3 Monate zu vertagen oder aufzulösen. Lippe-Deimolds Verf. Urkunde von 1819, §. 63: Der Landes-

frühern Jahrhunderten weniger erheblich, weil damals auf der einen Seite die Landstände größten Theils aus erblichen Mitgliedern oder meistens aus bleibenden Vorstehern der Gemeinden bestanden und diese daher auf dem folgenden Landtage wiedererschienen sein würden, auf der andern Seite aber diese eben deshalb der Verfassung und der Verhältnisse und Interessen des Landes kundige und denselben dauernd anhängende Männer waren. Wenn daher die Veranlassung zur Vertagung und Auflösung der Landtage selten war; so erfolgte sie dennoch häufig in mehreren Ländern, ohne daß die Stände die Befugniß des Landesherrn dazu bestritten hätten, und es daher einer ausdrücklichen Fest-

herr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung des Landtags, auch in außerordentlichen, hoffentlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Landtagschluß: dann werden binnen 3 Monaten neue Wahlen ausgeschrieben oder, geschieht es nicht, so ist es stillschweigende Anerkennung der Gültigkeit der alten Wahl. §. 54: Nach geschlossenem oder aufgehobenem Landtage ist jede weitere förmliche Berathung oder Handlung der Landtags-Abgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig. Verf. Urkunde des Großherzogthums Luxemburg von 1841, Art. 18: Der König-Großherzog kann die Stände-Versammlung vertagen, auch auflösen. Verf. Urkunde für das Herzogthum Anhalt-Deßau von 1848, §. 49: Die Verlegung eines ordentlichen Landtags darf ohne Zustimmung der Volks-Vertreter nur einmal stattfinden und nicht länger als 30 Tage dauern. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Landtag aus eigener Machtvollkommenheit wieder zusammen. §. 50: Im Fall der Auflösung eines Landtags muß die Anordnung neuer Wahlen binnen 24 Stunden nach der Auflösung erfolgen. Die Frist für die Berufung des neugewählten Landtags darf nicht über 60 Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden; nach vergeblichem Ablauf dieser Frist tritt der neugewählte oder insofern die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, der zuletzt gewählte Landtag aus eigener Machtvollkommenheit wieder zusammen. (Provisorisches) Staats-Grundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1848, Art. 86: Dem Herzoge steht die Befugniß zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und die Landes-Versammlung aufzulösen. Der ordentliche Landtag kann ohne Zustimmung der Landes-Versammlung nicht vor 30 Tagen vertagt oder geschlossen werden. (Anhalt-Bernburg 1848.)

„fung, Gefälligkeit für Einen und Mißtrauen gegen Alle, die
„Herrschaft sinnlicher Empfindungen, der Abwesenheit aller mo-
„rallischen — der Verfasser hätte hinzufügen sollen, äußerlichen
„— Verantwortlichkeit, der Gewißheit durch die Mehrzahl der
„Schmach der Feigheit oder den Gefahren der Kühnheit zu ent-
„gehen, das sind die großen Gebrechen solcher Versammlungen,
„die nicht in feste Schranken eingewiesen sind. Eine Versamm-
„lung, deren Macht unbeschränkt wäre, und es giebt keine an-
„dere Beschränkung, als die einer äußeren Autorität zustehende
„Auflösungsbe fugniß, würde gefährlicher sein, als die Ver-
„sammlung des ganzen Volks. — Vergeblich würde man auf
„die Stärke einer vernünftigen Stimmenmehrheit rechnen, wäre
„dies nicht durch eine außer der Versammlung befindliche Auto-
„rität verbürgt. Eine fest vereinigte Minorität, die den Vor-
„theil des Angriffs hat und wechselseitig erschreckt (terrofrirt)
„oder verführt, überzeugt oder droht, wird früh oder spät die
„Majorität beherrschen. Die Heftigkeit vereinigt die Menschen,
„weil sie so über alles verblendet, was nicht ihr allgemeiner
„Zweck ist. Die Mäßigung dagegen trennt sie, weil sie ihre
„Gemüther jedem partiellen Eindruck Preis giebt. In der ge-
„setzgebenden Versammlung Frankreichs waren gewiß nicht hun-
„dert Mitglieder, die den Thron umstürzen wollten, und doch
„wurden sie vom Anfange bis zum Ende ihrer traurigen Lauf-
„bahn in einer entgegengesetzten Richtung fortgerissen. — Da
„Repräsentanten-Versammlungen daher in ihrer Unabhängigkeit
„erhalten werden, allein es muß Mittel geben, ihren Uebergriffen
„Einhalt zu thun, die einhaltende Kraft kann aber nur außer
„ihnen Platz finden. Das königliche Veto, nothwendig für die
„Detailgesetze, ist ungenügend gegen die allgemeine Richtung, es
„reißt die Versammlung zu Feindseligkeiten, ohne sie zu entwaff-
„nen. Die Auflösung der Versammlung ist das ein-
„zige Rettungsmittel. Was hatte man sonst für ein

„Mittel in Händen, mit einer Versammlung fertig zu werden, die kein Gesetz machen, keine Steuer willigen wollte, wenn man sie nicht auflösen dürfte? Findet sich dies Mittel nicht in der Verfassung, so wird es in der Gewalt gesucht. Die Gewalt hilft immer in der Noth. Ohne die Befugniß, die National-Versammlung aufzulösen, würde die Regierung nie die Unverletzlichkeit der Versammlung bewahren können, man müßte sie in ihrer Existenz angreifen, wenn man nicht ihre Elemente erneuern dürfte. Diese Ausführung beweiset, daß das Recht der Einberufung und Auflösung der Repräsentanten-Versammlung keine Concession, keine Prærogative, sondern eins der wesentlichsten Majestätsrechte ist.“ Die Geschichte bestätigt die Treue dieser Schilderung solcher Versammlungen; ad vivum pinxit!

Diese Ansichten und Grundsätze wurden, so wie in den unabhängigen europäischen, so auch in den deutschen Ländern, als in denselben Wahlstände und sogenannte repräsentative und constitutionelle Verfassungen eingeführt wurden, von den Fürsten und in den Versammlungen, mit welchen sie die Verfassungen beratheten und abfaßten, allgemein anerkannt, und selbst denjenigen an diesen Verhandlungen Theil nehmenden Volksvertretern, welche die äußerste Linke bildeten, muß die Gerechtigkeit gewährt werden daß sie, frei von bösen Gelüsten nach einer assemblée constituante und nach republikanischer Verfassung, einem umgebildeten Zeitgeist nicht huldigend, Verfassung und wohlervorbene Rechte achteten und beide nicht umwühlen und zerstören, sondern befestigen und sichern wollten und daher, die bedauerlichen Scandale, welche die Straßen in Dresden, Braunschweig, Kassel, Altenburg &c. dargeboten hatten, als glorreiche Ereignisse, wofür die deutsche Sprache nicht einmal einen Namen hat, nicht in der Landesgeschichte zu verewigten und als alle bestehenden Rechte und Verfassungen vernichtende und als Lichtpunkte,

neue begründende Ereignisse und wohl gar als eine rechtliche und die höchste Quelle des Rechts anführten. Daher ist in allen diesen neuen Verfassungen das, in der bisherigen begründete Recht des Landesherrn, die Versammlungen der Volksvertreter auszuschreiben, zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen, aufrecht erhalten und dasselbe gegen vielleicht entstehende Zweifel einer unwissenden oder entarteten spätern Generation zu sichern, ausdrücklich anerkannt⁷⁾ und daher nach wie vor als ein allgemeiner Grundsatz des deutschen öffentlichen Rechts erhalten⁸⁾.

S. 4.

3) Allgemeine Bemerkungen über das Vertagungs- und Auflösungsrecht des Landesherrn.

Aus den, in den früheren §§. angeführten Bestimmungen der verschiedenen bestehenden Verfassungen ergeben sich folgende Grundsätze:

I. In allen europäischen und deutschen Ländern steht dem Landesherrn das Recht, die Ständeversammlungen zu vertagen und aufzulösen, zu und ist in allen Ländern, deren Verfassungen in ausführliche Constitutionen abgefaßt sind, ausdrücklich anerkannt, findet in den andern deshalb Statt, weil es in denselben auf dem allgemeinen deutschen Staatsrecht beruhet. Ein Staat, ein Land, in welchem dem Landesfürsten diese Befugniß nicht zusteht, ist nicht bekannt.

II. Da diese Befugniß ein Vorrecht der Krone und der Staatshoheit ist, mithin nur dem Landesherrn zusteht und nicht zu den Hoheitsrechten gehört, an deren Ausübung die Vertreter des Volks Theil nehmen; so ist die Mitwirkung der letzteren zur Vertagung oder Auflösung ihrer Versammlung überall nicht

⁷⁾ Das der in der S. 7 in der Rubrik 4 befindliche Auszug der verschiedenen deutschen Constitutionen beweiset.

⁸⁾ P. A. Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht (Göttingen 1841) Abth. 1. S. 99.

erforderlich. Beide hängen vielmehr lediglich vom Ermessen des Landesherrn ab und sind daher kein Gegenstand der Discussion mit den Landständen. Es ist unter den vielen Verfassungen nicht eine vorhanden, welche hierzu den Rath oder gar die Zustimmung der Repräsentanten-Versammlung erforderte, und würden, wäre eine vorhanden, dadurch diese landesherrlichen Rechte, besonders in Ansehung der Auflösung der Versammlung in der Ausübung, und zwar, je nothwendiger die Auflösung wäre, um so mehr so gut wie vernichtet sein.

III. Da durch die Auflösung der ständischen Versammlung weder die Verfassung, noch das Recht der Nation ihre Vertreter zu wählen berührt, sondern lediglich die von ihr zur Zeit gewählten Repräsentanten betroffen werden und daher mit einer sofortigen andern Wahl verbunden ist; so kann sie für das Volk überall kein Gegenstand der Beschwerde sein, sondern ist vielmehr von demselben um so dankbarer anzuerkennen, als sie in den allermehrsten Fällen zum Wohle des Volks erfolgt. Dies hat daher auch in allen Staaten das Volk anerkannt, indem es die mannigfachen Vertagungen und Auflösungen aus diesem Gesichtspunkte angesehen, das Preussische Volk aber ganz besonders durch die zahllosen Adressen betheiliget, in welchen es seine Ueberzeugung von der Unfähigkeit und verkehrten Richtung der Mehrheit der National-Versammlung von 1848 aussprach und den König um deren Auflösung oder um andere Massregeln bat und demselben für die Gewährung dieser Bitte jubelnd dankte. Die deutsche Geschichte hat daher kein Beispiel, daß Mitglieder ständischer Versammlungen so weit verblendet gewesen, daß sie versucht hätten, ihre Vertagung oder Auflösung dem Volke als Verletzung seiner Rechte vorzuspiegeln, und dasselbe dagegen aufzuwiegen und ihre Versammlungen fortzusetzen, das Ministerium in den Anklagezustand zu setzen und Bürger, Staatsbeamte und das Kriegsheer, welche

dieses Recht des Landesherren anerkennen, für Landesverräther zu erklären und gar dem Volke die Fortentrichtung der Steuern zu unterfagen und hierdurch und auf andere Art sich der offenen Widersplichkeit gegen die Regierung und der Aufwiegelung des Volkes schuldig zu machen und alles zu versuchen, um wegen ihres eigenen Interesses unter das Volk, welches sein Mißtrauen gegen sie längst öffentlich ausgesprochen hat, die Brandfackel des Aufruhrs und der Empörung zu werfen.

IV. Durch die Auflösung der Versammlung werden nur die gewählten, nicht die erblichen oder vermöge amtlicher oder anderer Verhältnisse bestehenden Mitglieder derselben betroffen, obwohl deren Wirksamkeit bis zum Eintritt der neu erwählten Kammer-Mitglieder ruhet.

V. Die Anordnung der Wahl neuer Mitglieder für die, durch die Auflösung ausscheidenden Mitglieder muß gleichzeitig mit der letztern verfügt werden und ist dazu fast in allen Verfassungsurkunden eine Frist bestimmt.

VI. Durch die Auflösung wird die Versammlung mit eben der Wirkung, wie durch den Landtagschluß, geschlossen und gänzlich aufgehoben, durch die Vertagung aber nur für die Dauer der letztern suspendirt.

VII. Nach der Auflösung und während der Vertagung dürfen die Mitglieder weder Versammlungen halten, noch Beschlüsse fassen und andere Handlungen ihres Berufs vornehmen; jene, wie diese sind ungültig und nichtig und strafbar.

§. 5.

III. Auch nach Preussischem Staatsrecht hat der König die ausschließliche Befugniß, Ständeversammlungen zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen.

Da im Preussischen Staate allgemeine Ständeversammlungen erst durch die königliche Verordnung vom 3. Februar 1847 eingeführt sind; so beruht die Verfassung derselben zunächst

auf den Bestimmungen dieser Verordnung. Der König fand sich durch die Anträge sowohl des ersten vereinigten Landtages, als einzelner Städte, besonders der Städte Berlin, Breslau und Riegnitz, bewogen, dem Volke verschiedene neue Rechte, und darüber eine schriftliche Verfassung — wie sie in neueren Zeiten in mehreren deutschen Staaten unter der Benennung der constitutionellen eingeführt war — zu bewilligen, deren Hauptgrundlagen bereits in der Verordnung vom 3. Februar 1847 und überhaupt in der Preussischen Gesetzgebung bereits enthalten waren. Da sowohl nach der Bundes- als der Preussischen Verfassung zu Veränderungen in der letztern die Zustimmung der Landstände erforderlich war; so würde auch die durch die neuen Bewilligungen nothwendig gewordene Verfassungs-Urkunde mit dem vereinigten Landtage berathen worden sein, wenn nicht durch eine, ohne alle Vollmacht und Legitimation in Frankfurt a. M. sich auf eigene Hand selbst constituirende und Vor-Parlament nennende Versammlung und deren Ausschuss, beide ganz unbegreifliche Erscheinungen in der deutschen Geschichte, die Idee aufgebracht war, daß die, in den mehrsten deutschen Ländern nothwendig gewordene Veränderungen der Verfassung von den Regierungen nicht mit den verfassungsmäßigen Landständen, sondern mit einer, in sogenannten Urwahlversammlungen zu diesem Zwecke vom ganzen und aus dem ganzen Volke oder nach dem Frankfurter Ausdruck, auf der breitesten Grundlage^{o)}, ei-

^{o)} nach derselben ergaben sich im Herzogthum Mecklenburg Schwerin i. J. 1848 auf eine Volksmenge von 525,000 Menschen 59,000 Urwähler, von welchen 41,000 auf „die Klasse der Einlieger und Tagelöhner“ und nur 18,000 auf die gesammte übrige und insonderheit auf die ganze grundbesitzende, handlungstreibende, wissenschaftlich gebildete und zu den Staatslasten beitragende Bevölkerung dieses durch großen Ackerbau und Handel bestehenden Staates kam. (Acta des Mecklenburgischen außerordentlichen Landtags vom April 1848.) Ist das die breiteste oder eine schmale Grundlage?

gends gewählten besondern Versammlung berathen werden müßten. Da der vereinigte Landtag mit diesem Vorschlage sich einverstanden erklärte; so genehmigte der König denselben und ordnete die Urwahlen an, aus welchen die am 5. December 1848 aufgelösete Versammlung, um mit der Krone die künftige preussische Verfassung zu vereinbaren, hervorging. Es ergiebt sich schon aus dieser Beschränkung dieser Versammlung auf und für ein einzelnes Geschäft, daß sie nicht Vertreterin des Volks überhaupt und im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne war, sondern nur die für jenen einzelnen Gegenstand allein gewählte Bevollmächtigte desselben war und daß mithin ihr Mandat und ihre Befugnisse lediglich auf diesen Gegenstand sich beschränkten. Diese Versammlung und ihre Thätigkeit war mithin lediglich für die Mitwirkung zu einer, den Bedürfnissen des Landes entsprechenden künftigen Staatsverfassung und daher nur für die Berathung und Verabredung derselben mit der Krone angeordnet und bestimmt. Diese Versammlung und ihre Fähigkeiten, Kräfte und Zeit waren folglich lediglich auf Gaben für die Zukunft angewiesen; in ihrem Conclave in stiller abstracter legislatorischer Ruhe und Weisheit, entfernt von den Störungen der Gegenwart, sollte sie mit gründlichen Kenntnissen der wahren Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes, mithin auf Preussischem Boden, ihre Kräfte Preussens staatsrechtlicher Zukunft widmen. Der gegenwärtige Zustand, die gegenwärtige Verfassung, Gesetzgebung und deren Aufrechthaltung, Veränderung oder Aufhebung und die Theilnahme an der Gesetzgebung, vollends der Verwaltung, lag mithin gänzlich außerhalb ihrem, auf die künftige Staatsverfassung beschränkten Verufe und blieb den, durch diese Staatsverfassung zu erwartenden künftigen, ober, insofern sie bis dahin nicht ausgeföhrt werden konnten, dem Könige und der noch

befehenden allgemeinen oder provinziellen ständischen Versammlung vorbehalten. Die verfassungsvereinbarende Versammlung war hiernach eine nur für diese Vereinbarung gewählte, auf sie beschränkte und mit deren Vollenbung von selbst erlöschende, außerordentliche Versammlung nicht von allgemeinen Volksvertretern, sondern nur von Abgeordneten und Bevollmächtigten zu einem einzelnen, besonderen Geschäft, in Rücksicht auf welches, aber auch nur auf dieses und nicht weiter, sie allerdings ihre Mandanten repräsentirte. Dieser Versammlung war zwar ein Theil der Attributionen der allgemeinen Stände, die Vereinbarung der Veränderungen der Staatsverfassung, übertragen, dadurch waren aber weder die allgemeinen Stände aufgehoben, noch jene Versammlung durchweg an deren Stelle gesetzt.

Dies ergibt sich auch daraus, daß die Aufhebung der erstern und der mit ihnen in Verbindung stehenden Provinzial-Landtage nicht ausgesprochen ist und daß der Verfassungsberathenden Versammlung außer jener Attribution der allgemeinen Stände auch noch eine andre Attribution derselben und diese auch nur einstweilen besonders übertragen worden, und es deren speciellen Uebertragung überall nicht erst bedurft haben würde, wenn sie überhaupt in die Stelle der allgemeinen Stände getreten wäre. Die Verordnung vom 8. April 1848 §. 13. (Gesetzsammlung Nr. 12.) ordnet überall nicht die künftige Staats- und ständische Verfassung des Preussischen Staats, sondern betrifft nur die Wahl der Versammlung, welche dieselbe erst mit der Krone vereinbaren soll, bis zu deren Eintritt, da kein deutscher Staat ohne Verfassung und Stände sein soll, die bisherige bestehen bleibt. Die Verordnung vom 8. April ermächtigt zwar die s. g. National-Versammlung, die seitherigen reichsständischen Beschlüsse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die

Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben. also diejenigen Rechte, welche den in der Verordnung von 1820 unter der Benennung Reichsstände gedachten allgemeinen Ständen bestimmt, aber durch die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 dem vereinigten Landtage übertragen worden waren. Also nur dieser Theil der Attributionen, nicht die Gesamtbefugnisse des letzteren wurden der die Verfassung beratenden Versammlung übertragen, aber auch nicht diese Befugnisse selbst, sondern nur die interimistische Ausübung derselben wurden ihr für ihre Dauer übertragen. So wie es klar vorliegt, daß es dieser Uebertragung überall nicht bedurft haben würde, sie vielmehr völlig überflüssig gewesen wäre, wenn der vereinigte Landtag ganz aufgehoben und an dessen Stelle jene Versammlung schon von selbst getreten wäre; so ergiebt sich auch aus den damaligen Verhältnissen die Veranlassung jener einstweiligen Uebertragung der Ausübung der angeführten beiden Befugnisse. Der Gegenstand derselben war bereits vom vereinigten Landtage im Allgemeinen berichtigt und kam es daher nur noch auf deren nähere Bestimmungen an, zu welchen die Zusammenberufung des vereinigten Landtags, der bereits schon zwei Jahre nach einander versammelt gewesen war, um so weniger erforderlich erschien, als anzunehmen war, daß die Verfassungs-Versammlung von ihrem eigentlichen Berufe nicht abschweifen und daher denselben in kurzer Frist erfüllen und dann die neue Constitution die künftige Volksvertretung bald bestimmt haben würde.

Die Versammlung zur Vereinbarung der künftigen Staatsverfassung hatte daher eine doppelte Eigenschaft,

1. die einer Versammlung, um mit der Krone die künftige Staatsverfassung zu vereinbaren und
2. die einer die Befugnisse des vereinigten Landtags in Ansehung der oben angeführten beiden Gegenstände interimistisch vertretenden Versammlung, in welcher Eigenschaft

sie nicht mehr Befugnisse haben konnte, als der vereinigte Landtag selbst in Ansehung jener Gegenstände.

In keiner dieser beiden Eigenschaften hatte die die Verfassung mit vereinbarende Versammlung weitere, als die angeführten Rechte und insonderheit nicht die Mitwirkung an der gesetzgebenden und übrigen landesherrlichen Gewalt des Regenten und selbst nicht, außer dem unter 2. angeführten Wirkungskreise das landständische Petitions- oder sonst ein landständisches Recht, weshalb auch in der ersten Zeit ihres Bestehens die Gesetze ohne ihre Mitwirkung erlassen sind.

Auch die Attribution mit der Krone, die Staatsverfassung zu vereinbaren, war von dem landständischen Recht der Einwilligung zu den, derselben verfassungsmäßig bedürfenden königlichen Beschlüssen sehr verschieden. Für den Fall, daß in diesen letztern Fällen zwischen dem Könige und der Stände-Versammlung eine Verschiedenheit der Ansichten Statt findet, enthält die Verfassung Auskunftsmittel z. B. der folgende Landtag. Ein solches Auskunftsmittel ist aber in dem Gesetz für die ehemalige Versammlung wegen der Vereinbarung der Krone nicht vorgeschrieben und hat auch einer Vorschrift nicht bedurft, da die Versammlung nicht eine allgemeine Landesständische war, sondern nur aus Bevollmächtigten bestand, um die künftige Verfassung mit der Krone zu vereinbaren. Wenn nun aber diese Vereinbarung nicht zu Stande kam, entweder weil die Versammlung ungeachtet aller Aufforderungen des Landes, denselben gleichsam zum Troß, die Entwerfung der Verfassung wegen ihrer unbefugten Umwühlereien, in zu ihrem Wirkungskreise überall nicht gehörigen Gegenständen, versäumte und sogar geradezu erklärte, daß letztere den Vorzug vor der Verfassung haben müssen, oder weil der König der von der Versammlung vorgelegten Verfassung die Zustimmung versagte. Im erstern Falle würde den Landesherr allerdings berechtigt

sein, die, ihrem Beruf nicht gewachsenen oder demselben sich entziehenden oder in einer so entschieden ungeschickten Richtung obliegenden Versammlung, daß die Unbrauchbarkeit und Verwerfung ihres Entwurfs vorauszusehen war, aufzulösen. Im letztern Falle, wenn nämlich die Versammlung den Entwurf der Verfassung dem Könige vorgelegt hätte, steht so viel fest, daß deren Gültigkeit von der Genehmigung des Königs lediglich abgehangen und daß dem Könige freigestanden haben würde, vor seinem Beschlusse das Erachten andrer zu hören. Die Versammlung war aus dem Beschlusse des Königs und des vereinigten Landtags hervorgegangen, der König hätte daher das Erachten dieser noch nicht aufgelöseten National-Repräsentation über die Arbeit der Verfassungs-vereinbarenden Versammlung und über das Gelingen des gemachten Versuchs, die Verfassung auf diesem Wege entwerfen zu lassen, sowohl überhaupt, als insonderheit darüber zu erfordern, ob die großen und wichtigen Interessen und Verhältnisse des Landes in dem Verfassungs-Entwurf vollständig Berücksichtigung gefunden oder nicht vielmehr Systemen und Theorien nachgefolgt worden. Mit einer Versammlung, welche in ihrer Mehrheit fortgesetzt, so entschieden ihre Untüchtigkeit zu diesem Geschäft und zugleich so bestimmte mit dem Wohle des Staats unvereinbarliche und auf die Umwählung alles Bestehenden gehende Richtungen bewährt und dadurch längst das Vertrauen und die Achtung des Landes erschüttert hatte und daher in der Landesgeschichte ein bedauernswürdiges und unheilvolles Ereigniß bleiben wird, würden die weiteren Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände ihres Verfassungs-Entwurfs, wenn derselbe das Licht der Welt jemals erblickt hätte, doch ganz vergeblich und unmöglich und der Würde der Krone nicht angemessen gewesen sein und die Fortdauer der Anarchie zur Folge gehabt haben. Eine Vereinbarung mit einer Versammlung, welche von dem Schwindel der vermeintlichen Volks-

souveränität so verblendet war, daß sie die Vereinbarung mit der Krone unter ihrer Würde hielt, daß in derselben unverständigerweise sogar das Wort: Vereinbarung für kein grammatisches, deutsches und verständliches erklärt war, welche die Königliche Sanction ihrer Beschlüsse, ja selbst des von ihr durchaus unbefugt gefaßten, empörenden Beschlusses wegen der politischen Gewissens- und Glaubens-Tortur des Militairs, als Anspruch dieser ihrer souverainen Würde ausgegeben hatte, mit einer Versammlung, welche ihren anarchischen Terrorismus sogar vor ihrem Könige und Mitcontrahenten bis zu dem Frevel ausübte, daß sie ihm das Recht versagte, seine Bevollmächtigte zur gemeinschaftlichen Vereinbarung nach seinem Vertrauen zu wählen, sondern verlangte, daß er sie aus ihrer Majorität oder aus Männern ihres Vertrauens und Glaubens oder, nach ihrem Eigendünkel, aus Männern des Vertrauens der Nation wähle, die vom Könige nach seinem Vertrauen erwählten Rathgeber der Krone aber zum Voraus des Vertrauens der Nation nicht theilhaftig erklärte. Unter den Beweisen der Unverschämtheit und der Verblendung eines Theils dieser Versammlung hat dieser eine besondere Stelle. So weit wählte er, es gebracht zu haben, daß König und Volk einander gegenübersehen, daß Männer, welche der König seines Vertrauens würdigt, das Vertrauen der Nation nicht haben, weil sie des ihrigen entbehren, und daß sie daher, sie, die über Volks-Vertrauen eben so willkürlich, als über dessen Vermögen schalten könnten, ausschließliche und einzige Spender und Leiter des Vertrauens der Nation und Bilder eines volkshämlichen Ministeriums seien, sie, die Mitglieder der linken Seite, diejenigen Mitglieder also, welche das Mißtrauen der Nation zu einem so hohen Grade so reichlich auf sich gezogen hatten, daß dasselbe aus allen Theilen des Landes und von ihren eigenen Wählern laut und öffentlich ausgesprochen und

sie aufgefordert waren, in der Täuschung mit dem Vertrauen der Nation sich nicht länger einzugaukeln, sondern ihre Mandate niederzulegen. Eine sehr bittere und beschämende Erfahrung haben die diese, obwohl nachdrückliche Aufforderungen nicht achtenden Mitglieder allerdings machen müssen, als für das ihrer frechen Behauptung nach das Vertrauen der Nation entbehrende Ministerium die ganze Nation in tausend und aber tausend Dank-Adressen mit bisher noch nicht vorgekommener Uebereinstimmung dem Könige dankte, das Ministerium Brandenburg mit dem vollsten Vertrauen begrüßte, und dem Könige für die Verlegung und Zügelung und nachher auch für die Auflösung einer durch diese Faction des unbefchränktesten Absolutismus, des Vertrauens und der Achtung der Nation längst verlustig gewordenen Versammlung dankte.

Der Krone blieb daher, um dem Staate die verheißene Verfassung zu geben und ihn vor dem Abgrunde zu bewahren, an dessen Rand die revolutionären Vorschritte und schon begonnenen Umwühlungen und Niederreisungen des Bestehenden der s. g. National-Versammlung ihn bereits gebracht hatten, nur die Auflösung dieser Versammlung übrig. Was die nach und nach zur Majorität gewordene revolutionäre Faction dieser Versammlung bezweckte und welcher Ausschweifungen und strafbarer Handlungen statt gesetzlicher Richtungen sie fähig war, hat sie während ihrer ganzen Dauer bewiesen. Wessen man zu ihr sich versehen konnte, gab sie schon vor ihrer Eröffnung durch die Weigerung vor ihrem Könige in dem von demselben bestimmten Lokale zu erscheinen zu erkennen, durch das unwürdige und gemeine Betragen beim Eintritt ihres künftigen Königs in ihre Versammlung, und überhaupt durch die ganze eigenmächtige Umkehrung und Verdrehung des Standpunkts, auf welchen das Gesetz sie gestellt und angewiesen hatte, indem sie den Standpunkt einer die Verfassung mit der Krone verabredeten Versammlung verließ und den von her-

selben ihr vorgelegten Entwurf bei Seite schob, um ihren Gelüsten nach einem National-Convent sich ungestört hinzugeben, um den Spuren des ehemaligen französischen Convents, noch in Frankreich selbst verwünschten Andenkens, folgen zu können und, um dazu den Weg zu bahnen, ihre Benennung einer „Versammlung, um die künftige Verfassung mit der Krone zu vereinbaren,“ eigenmächtig in die einer Nationalversammlung, veränderte, und unter diesem Deckmantel außer der Staatsverfassung auch die gesetzgebende Gewalt und sogar die Ueberwachung der königlichen Gewalt an sich zog. Aber auch hierin überschritt sie die Grenzen, welche andere auch ausschweifende Versammlungen noch gehalten hatten. Sie beschränkte sich nicht auf die künftige Verfassung des Preussischen Staats, sondern schuf und bildete erst einen ganz neuen Staat, in welchem alle bisher bestandenen Rechte, Einrichtungen und Rechtsgrundsätze untergegangen und den Phantastien und der Disposition dieser Versammlung anheimgefallen seien und selbst die Oberherrschaft und die in derselben ruhende Souveraineté ihr untergeordnet und sie daher berechtigt sei, dem Könige und seinem Hause die Titel, deren sie sich bedienen sollten, vorzuschreiben; sie ging so weit, daß sie eine von ihr phantastirte Constitution als bereits geltend, den Preussischen Staat und selbst den König gegenwärtig schon als einen constitutionellen ansah und die Vereidigung des Militärs auf eine Constitution verlangte, obgleich eine solche Constitution noch überall nicht vorhanden war und daher auch weder nach ihr regiert, noch sie beschworen^{*)} werden konnte, sondern, da ein Land nicht ohne Verfassung sein kann, die bisherige noch bestand.

^{*)} Die in allen Constitutionen vorgeschriebene Vereidigung der Mitglieder der Ständeversammlungen (selbst wenn sie für eine folgende wieder gewählt werden) auf die Verfassung, auf die Treue für den Landesherrn und zum Gehorsam den Gesetzen und Aufrechterhaltung der Verfassung ward dagegen nicht in Vorschlag gebracht, desto mehr aber die Vereidigung der

Wir lassen indessen die große Menge dieser Verirrungen hier auf sich beruhen und haben, zum Gegenstande dieser Vogen zurückgehend, diese Degression über die Preussische s. g. Nationalversammlung uns nur erlaubt, um ein Beispiel anzuführen, wie wesentlich nothwendig und selbst oft das einzige Mittel, den Staat vor Verfall und Abgrund zu bewahren, (S. 13.) das landesherrliche Recht, Ständeversammlungen zu verlegen zu vertragen und aufzulösen, ist.

§. 6.

Unter den, von jener Faction der Preussischen s. g. National-Versammlung unter dem Mißbrauch des Namens des Volks mit der größten Unverschämtheit dem Könige bestrittenen landesherrlichen Rechten waren auch das Recht der Wahl seines Ministeriums und das Recht, den Sitz der Versammlung zu verlegen und sie selbst zu vertragen und aufzulösen. So wie oben bereits angeführt, in Deutschland noch keine Ständeversammlung so unwissend gewesen wäre, ihrem Landesherrn dieses Recht zu bestreiten²⁰⁾; so büßte die unfrige ihre Widersetzlichkeit und Verirrung sehr fühlbar. Dieser Frevel war dem ganzen Volk doch zu arg, die Versammlung hatte ihre Sitten zu sehr entblößt und war mit derselben, ihre verfassungswidrigen und staatsgefährlichen persönlichen Richtungen für Volksrechte fälschlich ausgebend, sogar vor dem Volk und ihrem König dreist und verwegen aufgetreten. Zwar war das Preussische Volk überzeugt, daß das Ver-

Armee auf die Verfassung, obwohl dieselbe in jedem Staate den Befehlen des Regenten lebiglich unterworfen ist und nicht mit berathen darf, dieser aber der Beschützer der Verfassung ist und ihre Aufrechthaltung schon besonders angefocht hat, die Armeen sie schon deshalb nicht verlegen kann.

²⁰⁾ Eine in Bernburg zusammengerufene Stände-Versammlung hat zwar kürzlich gegen ihre, ihr selbst nicht mehr zweifelhafteste Auflösung protestirt, diese aber begreiflich um so mehr beschleunigt.

trauen zwischen Hohenzollernschen Königen und ihrem Volke durch Wähler und Aufwiegler nicht erschüttert werden könne und daß daher der König auch ohne alle Versicherung von seines Preussischen Volkes Entrüstung über jenes verwerfliche und strafbare Unternehmen einer, gegen des Königs Verbot noch haufenden widerspenstigen Faction überzeugt sei, das Volk glaubte es aber dennoch seiner Ehre und seinem Gewissen schuldig zu sein, seine Entrüstung, seinen Abscheu und seinen Widerspruch gegen diese Faction und deren Bestreitung jener heiligen Rechte der Krone öffentlich zu verkündigen und diese Rechte des Königs auf das Entschiedenste in Adressen anzuerkennen, die in Preußen vielleicht nur 1813 gegen den äußern Feind eben so zahlreich, als gegenwärtig gegen den innern aus allen Theilen des Landes dem Könige überreicht wurden.¹¹⁾

Während das Volk, die eigenen Machtgeber der widerspenstigen Faction der Versammlung, die in vorgespiegelter Vertretung des Volks freventlich bestrittenen Majestätsrechte als Rechte des Königs anerkannte und daher jene Anmaßung ihrer Mandatarien für Unrecht und Auflehnung erklärte, geschah eben dieses durch Wort und That durch den, der Königlichen Anordnung folgenden und daher die allein gesetzmäßige Versammlung bildenden Theil derselben.

Die, von dem widerspenstigen Theil der Versammlung gegen diese Königlichen Rechte gewagten Widersprüche waren so ungegründet und unerhört, daß sowohl die Landes-Universitäten, als insonderheit die juristischen Fakultäten und mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte und selbst die Rechtsgelehrten der englischen Krone sich veranlaßt fanden, auch von Seiten der

¹¹⁾ Es ist zu wünschen, daß alle diese Adressen zum bleibenden Andenken und zum Muster für die künftige Generation gesammelt und unter dem Titel: „Sammlung der Ehrendenkmalen des Preussischen Volkes“ zusammengebrückt würden.

Wissenschaft sich dagegen und sie für ungegründet zu erklären. Eben dies ist auch von Seiten derjenigen Gerichtshöfe erfolgt, welche ihr Bedauern und Mißfallen über diejenigen ihrer Mitglieder, welche an den Umtrieben jener Faction Theil genommen, äußerten, indem sie unter diesen Umtrieben auch den, der königlichen Verlegung und Vertagung entgegengesetzten Widerspruch und Widerstand anführten.

Da die jetzt aufgelösete Versammlung selbst hat wenigstens in ihrer Verfassungs-Kommission, zu deren Mitgliedern ein großer Theil der widerspenstigen Mitglieder, z. B. Waldeck, Kirchmann u. gehörten, in ihrem Verfassungs-Entwurf diese königlichen Rechte anerkannt, indem darin Tit. III. folgende Artikel vorgeschlagen sind:

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen.

In der Auflösungs-Urkunde muß der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt und die desfallsige Frist für die erstere nicht über 40, für die letztere nicht über 60 Tage ausgedehnt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben nicht wiederholt werden.

Die Vergleichung dieser Vorschläge mit den späteren Erklärungen der widerseztlichen Mitglieder der Kammer beweiset, wie sehr bei den letztern die National-Convents- und Souveränitätsgelüste seit dem September-Monat in crescendo gewesen sind.

§. 7.

Auch von Seiten des deutschen Reichs ward die renitente Faction der sogenannten National-Versammlung mit ihren

Widersprüche zurückgewiesen. Wenn es gleich bestrebend war, in der Pauls-Kirche den Abgeordneten Heinrich Simon aus Breslau, einen geborenen Preußen und früheren Preussischen Justizbeamten, als Vertheidiger dieser gesetzwidrigen Widersprüche an erster Stelle gegen den König auftreten zu sehen, da er ohne die vom Könige für alle politischen Vergehen kürzlich erlassene allgemeine Amnestie schwerlich in Frankfurt hätte sein können; so war doch auf der andern Seite bei der Sympathie der Grundsätze des Herrn Simon in seiner, das Volk gegen die vom Könige im Jahr 1847 gegebene Verfassung aufreizenden Schrift mit denen dieser Faction erklärbar, daß diese in ihm einen eifrigen Vorkämpfer ihrer Ansprüche fanden. Allerdings sind die dabei geäußerten Grundsätze, daß die Preussische Regierung nicht berechtigt sei, dem Lande im Widerspruche mit der konstituierenden Versammlung ein Ministerium aufdringen oder ohne Uebereinstimmung mit der Landes-Versammlung dieselbe zu vertagen oder deren Sitz zu verlegen, und daß daher an die Preussische Regierung die Weisung zu erlassen, diese von ihr ergriffenen Maßregeln zurückzunehmen, eben so viele Zeugnisse bedeutender und auffallender Unwissenheit, als die ihnen folgenden Urtheile¹²⁾, faßes und unüberlegtes Geschwätz, allein alles denjenigen nicht unerwartet, die den Herrn Simon bereits aus seinen frühern Schriften und aus denselben die bei ihm feststehende Täuschung über den Besitz einer ausgezeichneten Kenntniß des Staatsrechts, dagegen aber den gänzlichen und schon wegen fehlender gründlicher historischer Bildung sehr empfindlichen Mangel derselben und nichts weiter als eine schon deshalb höchst verworrene Compelation kennen gelernt haben. Wenn der Herr Simon in seiner in der Reichs-Versammlung gehaltenen Rede zur Unterstützung seines Antrages

¹²⁾ Preussischer Staats-Anzeiger 1848, Beilage Nr. 198.

gegen Preußen die Behauptung wagt: die Landes-Versammlung sei durch ein Gesetz nach Berlin berufen, und daraus folgt, daß sie auch nur durch ein Gesetz verlegt oder aufgelöst werden könne; so ist jene Behauptung völlig ungegründet und würde, selbst, wenn sie gegründet wäre, in dem daraus gezogenen Schluß ganz unrichtig sein. Es ist bereits im Vorwort und S. 3 dargethan, daß dem König die Bestimmung des Versammlungsorts lediglich zusteht, der Sitz der in Frage stehenden Versammlung aber weder durch das Wahlgesetz, noch durch irgend ein anderes Gesetz und nicht einmal durch eine allgemeine Verordnung bestimmt ist. Simon nimmt es indessen auch mit den Gesetzen so genau nicht, sondern schafft und modelt sie, wie es ihm vortheilhaft ist. Hier kam es ihm nur auf ein Gesetz überhaupt an, dagegen in der das Volk zur Ablehnung der Verfassung von 1847 aufzulegenden famosen Schrift¹²⁾, aber auf ein Gesetz, welches den Unterthanen das Recht giebt, den Anordnungen des Landesherrn sich durch Selbsthilfe zu

¹²⁾ Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom 3. Febr. 1847, beleuchtet vom Standpunkt des bestehenden Rechts von Heinrich Simon, Königlich Preuß. Stadtgerichtsrath. a. D. (Leipzig 1847). Einer der höchsten und ausgezeichnetsten Preussischen Rechtsgelehrten fällt in der „Widerlegung der Heinrich Simon'schen Schrift: Annehmen oder Ablehnen? beleuchtet vom Standpunkt des bestehenden Rechts, durch einen andern Preussischen Juristen. (Berlin 1847).“ über diese Schrift folgendes Urtheil: „Der Verfasser würde rechtlich, wahr und als „treuer Unterthan gehandelt haben, wenn er seine Schrift ungeschrieben gelassen hätte, da sie sowohl faktisch als rechtlich auf durchaus unrichtigen Voraussetzungen beruht, und daher bei der ihm als beizwohnend anzunehmenden „Sach- und Rechtskenntnis des Verfassers für eine absichtliche Verfälschung „des richtigen Gesichtspunkts erachtet werden muß, ein Unternehmen, dessen „höchst bedenkliche Folgen der Verfasser schwerlich erwogen haben kann, was „aber, wenn er sie erwogen haben sollte, ihn als den gefährlichsten Menschen „darstellen würde, vor welchem zu warnen jedes Vernünftigen Pflicht wäre.“

widerlegen. In dem letzteren Falle wußte der Verfasser damals durch Anführung eines Artikels des Westphälischen Friedensschlusses sogleich Rath zu schaffen¹⁴⁾. Bei dem allgemeinen Erstaunen über einen solchen faustrechtartigen, durch zwei Jahrhunderte hindurch und unbekannt und nur erst durch Herrn Simons Allegation an das Tageslicht gekommenen Artikel, und da in dem von ihm angeführten Artikel des wahren westphälischen Friedens auch nicht eine einzige Spur des von ihm angeführten Inhalts steht und möglicherweise nicht stehen kann, Herr Simon also nothwendig ein verfälschtes Exemplar gehabt haben mußte, ein solches aber ganz unbekannt ist; so forderten wir ihn im Jahre 1847 auf, diese große literarische Seltenheit und überhaupt eine Edition des gedachten Friedensschlusses, in welcher ein so durchweg verfälschter Artikel, wie er ihn mitgetheilt, abgedruckt ist, zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt zu machen.¹⁵⁾ Wir hofften, daß Herr Simon diese

¹⁴⁾ Simon a. D. S. 62: „Das Recht der Selbsthülfe des gesammten deutschen Volke gegen unrechtmäßige innere Gewalt wurde auch durch „den Westphälischen Frieden, Art. 17, §. 6, anerkannt.“ Sollte es noch auf mehrere Beispiele des besondern Unglücks des Verfassers von Gesetzen und Staats-Verträgen auf verfälschte Editionen zu gerathen, ankommen, so verweisen wir auf des Verfassers Preussisches Staatsrecht, Thl. I. S. 133 u. s. w., woselbst er den Stockholmer Friedensschluß von 1720 nach einer, seine bortige Behauptung, daß das Königliche Haus Preußen seine Verbindlichkeiten gegen die pommerischen Stände nicht erfüllt habe, freilich unterstützenden aber verfälschten ganz unbekanntem Ausgabe anführt, wie in den Abhandlungen aus dem deutschen und Preussischen Staatsrecht, Thl. I. S. 336 näher entwickelt ist. Den Verfasser verfolgt daher das eigene Unglück, daß so viele verfälschte Editionen sich bei ihm einfinden, und eben dies muß auch bei der Gesetz-Sammlung der Fall sein, vergl. z. B. (Unsere) Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrecht S. 485, 489 u. a. m.

¹⁵⁾ Vergleiche Abhandlungen u. s. w. Thl. II. Fragmente über das Besteuerungsrecht deutscher Landesherren S. 131. „Dieser angegebene „Inhalt des §. 6 ist durchweg unterschoben und falsch, jeder Buchstabe des „von Herrn Simon angeführten Inhalts ist unwahr und verfälscht, und

Bitte schon pro bono publico, und vielleicht auch schon deshalb erfüllen werde, weil die von ihm angeführte Fassung offenbar ein falsum, eine falsche Münze ist, welche wir zunächst und nur allein aus seiner Hand erhalten haben und jeder, der falsche Münze ausgegeben hat, sich beeilen muß, die Quellen, aus welcher er sie empfangen hat, bekannt zu machen. Es ist zu bedauern, daß diese unbekannte einzige Edition grade dem Herrn Simon und nicht einem mit dem westphälischen Frieden bekannten Publizisten in die Hände gefallen, der die Verfälschung sofort bemerkt und durch den Abdruck nicht Unwissende in den Wahn gesetzt haben würde, daß die nachherigen Aufstände, Revolten, Krawalle nicht gesetzwidrig, sondern in Gemäßheit des westphälischen Friedenschlusses nach der Simonschen Ausgabe mithin rechts- und gesetzmäßig seien. Wenn Herr Simon unsere Aufforderung beachtet hätte; so würde er nicht nöthig gehabt haben, die Paulskirche durch Hindeutung auf das abgeschmackte Märchen von der Reaction zu entweihen¹⁹⁾, und

„wird der Verfasser daher ohne Zweifel eilen, seine Leser hiervon sogleich zu benachrichtigen, aus welcher Ausgabe des westphälischen Friedenschlusses er den von ihm angeführten Inhalt des §. 6 genommen hat. Wir wünschen ihm Glück zu diesem bischen unicum und werden ihm dankbar jeden Preis für ein Exemplar des westphälischen Friedenschlusses zahlen, in dessen Art. 17, §. 6 auch nur ein einziges der von ihm angeführten Worte steht, aber mit dem Nützlichsten auch nur die mindeste Ähnlichkeit hat. Aus Herrn Simons Feder haben wir einen verfälschten Inhalt des westphälischen Friedens erhalten, das steht felsenfest; er wird uns daher die Quelle nachweisen, aus welcher er ihn entnommen, der von einem um so frechern Verfälscher herrührt, als u. s. w. und wenn er die verfälschte Ausgabe nachweist, so kommt er mit dem gerechten Vorwurf eines recht argen Leichtsinns wohlfeil genug weg, mit der Kenntniß eines Gesetzes prunken zu wollen, welches derjenige ganz unmöglich jemals angelesen haben kann, der fähig ist, zu glauben, daß ein solcher Unsinn, wie Herr Simon voraussetzt, im westphälischen Frieden stehen könne.“

¹⁹⁾ Auch in der Sitzung der deutschen National-Versammlung vom 1. Januar 1849 wiederholte Heinrich Simon die frühern Schwähungen

würde es dankeswerth sein, daß er, wenn er jetzt das von ihm behauptete, ganz unbekannte Gesetz, wodurch Berlin zum Sitz der s. g. Nationalversammlung bestimmt worden, (versteht sich, in einem unverfälschten Exemplar), da in der Paulskirche doch nur Wahrheit und nichts als Wahrheit gesprochen werden kann, bekannt machen sollte, zugleich auch den Punkt des falschen westphälischen Friedens berichtigte.

So viel endlich des 2c. Simon Behauptung wegen der Minister-Ernenennung betrifft; so hat ihm schon Welcker in der Paulskirche mit Recht erwidert: „Es ist klar, daß der Krone, „das Recht der Minister-Ernenennung zustehet, denn sie kann „nicht in den Ständesaal schiden, um sich ein Cabinet zu er- „bitten“, so wie derselbe auch treffend äußerte: „nach dem „Wesen der constitutionellen Grundsätze trage ich „auch kein Bedenken, die Frage zu bejahen, ob „der Krone das Recht zustehet, die Versammlung zu „vertagen oder zu verlegen.“

gegen die Preussische Regierung und nun auch gegen die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, nannte sie einen Staatsstreich und eine Reaction, dieser Mann scheute sich nicht zu behaupten, der Vergleich der Preussischen Zustände mit dem Rückslage in Neapel sei nicht übertrieben, und in seiner Ausgelassenheit Wehe über ein Volk zu rufen, welches das Entwürdigende der octroyirten Verfassung nicht fühlt, dem der Titel gleichgültig ist, durch den es sein Heiligstes erhält; die Gewalt habe gesiegt, braconische Preßgesetze, er stehe nicht an, in dem Verfahren der preussischen Gerichtshöfe eine schmählische Servilität zu erblicken; wir wollen indessen die gehäufsten Verirrungen des Herrn Simon gegen die Preussische Regierung nicht weiter erwähnen, sondern auf den Preussischen Staats-Anzeiger Nr. 7 verweisen und auf die würdige und gehaltvolle Erwiderung des Reichs-Finanz-Ministers v. Beckerath (baselst) aufmerksam machen, in welcher derselbe, nachdem er ihn auf die Unzweckmäßigkeit seiner Schrift: Annehmen 2c. verwiesen, anführt: „das formelle Recht sei in großen, politischen Fragen „nicht das allein Entscheidende; überhaupt habe Simon mit Vorliebe die „Schattenseite unserer Verhältnisse hervorgekehrt. — In dem Begriff der „Vereinbarung liege auch das Recht der Verweigerung für die Krone. Sie

Diese Bemerkungen schienen zur Beurtheilung des staatsrechtlichen Qualifiers eines Abgeordneten zu genügen, der weder äußern, noch innern Anstand kennt, sich vorzubringen, um mit so leichtfertigen Gründen gegen seinen Landesherren und für den renitirenden Theil seiner Stände eine — in der That lesenswürdige — Rede in der Paulskirche zu halten und solche unüberlegte Anträge zu machen.

Das Verfahren der Preussischen Regierung war so unzweifelhaft in den ersten Grundsätzen des Staatsrechts gegründet, die Gründe, mit welchen Simon dasselbe anzugreifen unternommen hatte, aber so frivol und Beweise einer so großen Unkenntniß des Staatsrechts, daß die Ansicht der constituiren-

„hätte daher die ganze Verfassung verwerfen können, wie die Versammlung sie beschlossen. Was aber ist geschehen? Die Regierung ist redlich bemüht gewesen, daß der Grundsaß der Vereinbarung aufrecht erhalten werde und sie verdient die Vorwürfe nicht, welche Herr Simon wider sie erhob. Und zeigen nicht alle Vorgänge in Preußen, die Zustimmung-Adressen der Städte, das eifrige Eintreffen der Landwehren, daß die octroyirte Verfassung mit Freuden angenommen worden ist, daß sie bereits im Volke Wurzel geschlagen hat? Nach Herrn Simons Verlangen aber käme es auch hier wieder auf die Annahme oder Ablehnung hinaus. Eines starren Principis wegen wollen wir aber nicht eine lebendige Welt in Trümmer schlagen. Nicht der Standpunkt des formellen Rechts ist der unsrige und wenn man uns sagen will, daß die Preussische Verfassung auf der Willkühr beruhe; so behaupte ich dagegen, daß sie vielmehr auf der höchsten politischen Nothwendigkeit beruht“. Immer hofften wir bei Lesung dieser beiden Catilina'schen Reden des Herrn Heinrich Simon, er werde in denselben sowohl der mit der Berliner Versammlung vom Könige bewiesenen unübertroffenen Nachsicht und Langmuth, welche er auch an sich selbst erfahren hat, als der ihr vom Volke bewiesenen Geduld erwähnen, anstatt dessen rühmt er nur, daß sie, grade als sie aufgelöset ward, in Abschaffung des Adels, der Orden und der Titel sehr thätig war, und stellt auch hier eine ganz ungegründete Behauptung auf, da sie mit diesen, zu ihrer Aufgabe garnicht gehörigen, Gegenständen ganz unberufenerweise schon viele Monate vorher die Zeit dem Lande verborben und sich verkürzt hatten.

den deutschen National-Versammlung schwerlich zweifelhaft sein konnte.

Die deutsche National-Versammlung verwarf daher durch den Beschluß vom 15. November 1848

I. des Abgeordneten Simon Antrag:

die Centralgewalt aufzufordern, an die Preussische Regierung die sofortige Erklärung zu richten, daß dieselbe außer ihrem Rechte stehe, wenn sie dem Lande ein Ministerium gegen den wiederholten Willen der Volksvertretung aufdringen wollte, (mit 287 gegen 150 Stimmen).

II. des Abgeordneten Simon Antrag:

die Centralgewalt aufzufordern, an die Preussische Regierung die sofortige Erklärung zu richten, daß die Preussische Regierung außer ihrem Rechte stehe, wenn sie ohne Uebereinstimmung mit der National-Versammlung letztere vertagen und ihren Sitz verlegen wolle, und sie anzuweisen, an die Preussische Regierung die sofortige Weisung zu richten, vorstehend angeführte, die Volksfreiheit, das Recht und die Ruhe Deutschlands bedrohende Maßregeln zurückzunehmen, (mit 272 gegen 171 Stimmen).

§. 8.

So ward allenthalben der eben so lächerlicher als grundloser Widerspruch verworfen, welchen gegen die in Frage stehenden landesherrlichen Rechte zu erheben, so weit die Geschichte reicht, bisher weder die Stände irgend eines Landes noch sonst Jemand unverständig, oder widerspenstig genug gewesen waren, Rechte, welche im Wesen aller Verfassungen, insonderheit aller constitutionellen Verfassungen liegen und daher von denselben, sogar von den jüngsten Erzeugnissen constitutioneller Ausschweifungen als landesherrliche Rechte anerkannt worden sind, Rechte, welche zur Erhaltung und zum Schuß der wahren Freiheit des Volks gegen schloßkratischen Despotismus

nothwendig sind, wie nicht allein S. 12 ff. gründlich ausgeführt ist, sondern auch die vom Könige wegen der s. g. Rational-Versammlung angeordneten Maßregeln so ausgezeichnet bethätigt haben, Rechte endlich, ohne deren Anwendung die wahre Freiheit und die Rechte des Volks schroffen und unhaltbaren Theorien preisgegeben und durch sie bedroht und erschüttert gewesen sein würden, wogegen die Ausübung dieser Rechte die Herrschaft der Gesetze, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit und die gesetzliche Freiheit sogleich wieder herstellte und daher Gegenstand des allgemeinen Jubels und Dankes des Volks ward. (S. 28.) Sehr grell und bestimmt trat auch hier hervor, welch ein Irrwahn und welche eitle Anmaßung es von Versammlungen ist, welche alle bestehenden und daher volksthümlichen Verhältnisse, Einrichtungen und Gewohnheiten, das Eigenthum und selbst die persönliche Sicherheit, kurz alles Bestehende nach einseitigen Theorien umwählen und auf einen sogenannten ursprünglichen und vorstaatlichen Zustand, etwa den gleich nach oder gar vor der Sündfluth, zurückführen wollen, also schon im Grundsatz volkwidrige Versammlungen sind, welch ein Irrwahn es von einer solchen Versammlung ist, wenn sie ihre unreifen Ansichten für die gesunden Ansichten des Volks und sich selbst für das Organ desselben ausgeben und mit dessen Vertrauen und Zustimmung sich selbst täuschen.



Druck von S. Reisch in Berlin.

Stanford University Libraries

3 6105 124 427 134



JN
3591
K3
Stack

**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

--	--	--

